



Schweizerische Vereinigung
Für eine vernünftige Energiepolitik
Und Raumplanung
www.freie-landschaft.ch



Fédération pour la protection
du patrimoine naturel de l'Arc jurassien
www.pro-cretes.ch

7. Juni 2011

Revision der Kostendeckenden Einspeiseverfügung (KEV)

Pro Crêtes und Freie Landschaft formulieren ihre Einwände

Die Vereinigungen Pro Crêtes und Paysage libre - Freie Landschaft nehmen Kenntnis vom bündesrätlichen Entscheid über den Ausstieg aus der Kernkraft. Sie stellen in diesem Zusammenhang fest, dass auch der Druck zum Bau von Windkraftanlagen weiter zunehmen wird. Die Vereinigungen Pro Crêtes und Paysage Libre – Freie Landschaft haben an der Vernehmlassung zur Revision der Energieverordnung teilgenommen, welche in einer der nächsten Parlamentssitzungen diskutiert wird. Sie fordern eine strenge Überprüfung der Umsetzung und der Beachtung folgender Punkte :

Es sind klare Kriterien für die Standortwahl erforderlich

Anstelle der aktuellen Empfehlungen sollen klare Richtlinien durch den Bund gefordert werden. Bis dahin sollen alle laufenden Projekte einem Moratorium unterstehen, bis die strittigen Punkte geklärt sind. Die eidgenössische Lärmschutzverordnung muss unter Berücksichtigung der besonderen Schallentwicklung durch Windkraftanlagen angepasst werden. Bis anhin wird die besondere Lärmbelastung durch Windkraftanlagen darin mit keinem Wort erwähnt. Gleichzeitig ist die Lärmschutzverordnung des Bundes die einzige rechtlich verbindliche Auflage für die Standortwahl, die gesamtschweizerisch für eine Baubewilligung von Bedeutung ist. Mit der Beibehaltung dieser untauglichen Rechtsgrundlage ist die verbreitete Fehlplanung von Windkraftanlagen programmiert.

Höhere Mindestleistung erforderlich

Die aktuell empfohlene minimale Durchschnittswindgeschwindigkeit liegt bei lediglich 4,5m/s. Mit diesem tiefen Wert kann eine effiziente Produktion von Stromenergie nicht gewährleistet werden. In Deutschland, das über sehr viel Erfahrung im Bereich Windenergie verfügt, werden als Referenzkriterium wesentlich energiereichere 6,4m/s durchschnittliche Windgeschwindigkeit gefordert. Eine deutsche Anlage muss demnach in etwa die doppelte Leistung erbringen, damit sie in den Genuss der Abnahmegarantie durch den Netzbetreiber kommt. Angesichts der erheblichen Umweltauswirkungen, die solche Anlagen verursachen, dürfen sie nur an den besten Standorten bewilligt werden. Auf die Schweiz übertragen bedeutet das ein Minimum von 6m/s Windgeschwindigkeit auf 50 Meter über Grund gemessen. Die Leistung steigt in der dritten Potenz der Windgeschwindigkeit. Die im internationalen Vergleich auffällig tiefen 4,5m/s Wind sollen darüber hinwegtäuschen, dass die Schweiz über sehr wenig Windaufkommen verfügt. Nur an sehr wenigen Standorten kann ein praktischer Nutzen für die Energieversorgung erfolgen.

Verlangen einer vorhergehenden Baubewilligung

Die abschliessende Erteilung der Baubewilligung soll eine Vorbedingung für den Antrag auf eine Vergütung nach KEV sein. Aktuell ist es so, dass die Anmeldung bei Projektbeginn stattfindet und dann eine Frist von 4 Jahren eingeräumt wird, bis die Baubewilligung vorhanden ist. Eine vorgängige Aufnahme in das Programm des KEV verzerrt den notwendigen Entscheidungsprozess und setzt Behörden und Betreiber unter einen ungesunden Druck. Vor der Aufnahme in das KEV soll die Landschafts- und Naturverträglichkeit sowie die Verträglichkeit für die Anwohner abschliessend geprüft werden. Eine Betriebsbewilligung soll innerhalb von 2 Jahren nach der Annahme des Projekts durch SwissGrid stattfinden.

Ausbaumassnahmen

Für die Erweiterung oder Verbesserung („*Repowering*“) bestehender Anlagen fordert *Pro Crêtes* und *Paysage Libre – Freie Landschaft* eine erneute Beantragung des KEV durch die Betreiber. Da neue Anlagen in der Regel höher und die Rotoren grösser dimensioniert sind, muss die gesamte Wirkung auf die Umgebung und die Anwohner neu geprüft werden. Nur so können die Umweltfolgen des Ausbaus zuverlässig abgeschätzt werden.

Definitiver Charakter des KEV

Die Betreiber von Windkraftanlagen müssen sich mit dem Antrag für den Markt der garantierten « Kostendeckenden Einspeiseverfügung » oder den freien Markt der CO₂-Zertifikate entscheiden. Die KEV wurde als Anreiz für die Produktion von grünem Strom erstellt und nicht für die Maximierung finanzieller Profite der Betreiber. Es besteht sonst die Gefahr, dass die Verluste einfach sozialisiert werden.

Mehr Transparenz

Heute sind die detaillierten statistischen Daten für die Leistungen der erneuerbaren Energie und der durch die KEV ausgerichteten Bezüge nicht öffentlich zugänglich. Da die Mittel des KEV aus Steuern auf den Verbrauch des einzelnen Stromkunden finanziert werden, hat dieser das Anrecht, darüber offen informiert zu werden.

Kontakt:

Christof Merkli, Mitglied Büro und Vorstand *Paysage Libre – Freie Landschaft*
Tel.: 056 470 14 80 oder: 079 610 77 76
e-mail : christof.merkli@paysage-libre.ch